

8.2 Leistungen der Stadt Wien für Pflege- und Betreuungsbedürftige

Die ZUSTÄNDIGKEITEN IM ÖSTERREICHISCHEN PFLEGEVORSORGESYSTEM sind auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Die Sachleistungen werden zum überwiegenden Teil durch die Länder und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Der Bund ist vorwiegend für die finanziellen Leistungen, wie das Pflegegeld, zuständig. In Österreich ist die Pflege und Betreuung, mit einigen wenigen Ausnahmen, nicht dem Gesundheitswesen, sondern dem Sozialbereich zugeordnet.

Finanzielle Leistungen

Im Jahr 1993 wurde der bisherige Hilflosenzuschuss durch das Pflegegeld abgelöst, um eine stärkere finanzielle Absicherung im Falle von Pflegebedürftigkeit zu erreichen. Die Höhe des Pflegegeldes ist abhängig von der durch ein Gutachten festgestellten Hilfs- und Pflegebedürftigkeit (siehe Kapitel 2.3.5). Es stellt einen einkommensunabhängigen finanziellen Zuschuss dar, der in der Regel die Kosten der Pflege nicht zur Gänze abdeckt. Die Kaufkraft ist seit Einführung des Pflegegeldes deutlich gesunken, da keine regelmäßige Valorisierung erfolgte. Im Jahr 2009 wurde das Pflegegeld allerdings nach langer Zeit wieder erhöht (abhängig von den Pflegegeldstufen zwischen 4% und 6%). Der überwiegende Teil der pflegebedürftigen Personen in Österreich erhält das Pflegegeld über die Pensionsversicherungsanstalten (Bundeskompentenz) und nur ein kleinerer Teil verfügt über das mit dem Bundespflegegeld fast ident geregelte Landespflegegeld. In Wien ist die MA 40 für die Gewährung von Landespflegegeld zuständig.

In Wien bezogen 2008⁹⁶ rund 83.800 Personen Pflegegeld, davon 70.400 Bundes- und 13.400 Landespflegegeld. Mehr als die Hälfte aller PflegegeldbezieherInnen (59%) erhielt Pflegegeld der Stufen 1 und 2. Pflegegeld der Stufen 3 und 4 bezogen rund 30% und der Stufen 5 bis 7 rund 11% aller PflegegeldbezieherInnen.

Zwischen Landes- und BundespflegegeldbezieherInnen gibt es hinsichtlich der Verteilung nach Altersstufen große Unterschiede. LandespflegegeldbezieherInnen sind zum einen wesentlich jünger und zum anderen stärker auf die verschiedenen Altersgruppen verteilt. Die LandespflegegeldbezieherInnen setzen sich aus (noch) nicht pensionsanspruchsberechtigten Personen und Landesbediensteten bzw. PensionsbezieherInnen der Länder zusammen. Dazu zählen Erwachsene und Kinder mit Behinderungen sowie pflegebedürftige erwerbstätige Personen. Bei den älteren LandespflegegeldbezieherInnen handelt es sich unter anderem um LandespensionistInnen, SozialhilfebezieherInnen oder um Angehörige ohne eigenen Pensionsanspruch. Das Bundespflegegeld wird vor allem PensionistInnen – vorwiegend im höheren Alter – gewährt.

Personen, die keinen Anspruch auf eine Pension haben und auch von keinem anderen Bundessträger Pflegegeld erhalten (z.B. Bundessozialamt), beantragen bei der MA 40 Landespflegegeld.

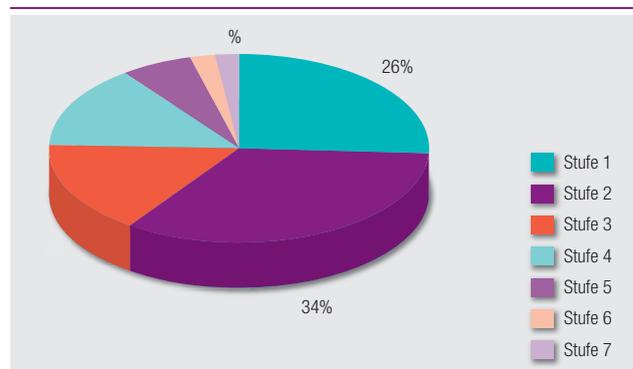


Abb. 169: Pflegegeldstufen der Wiener PflegegeldbezieherInnen im Dezember 2008 (Basis: 83.776 Personen)

Quelle: BMASK – Pflegevorsorgebericht 2008

⁹⁶ Zum Zeitpunkt der Erstellung des Sozialberichts waren noch keine bundesweiten Pflegegelddaten für das Jahr 2009 verfügbar. Um Brüche in der Darstellung zu vermeiden, wurden daher auch nur die LandespflegegeldbezieherInnen bis 2008 herangezogen.

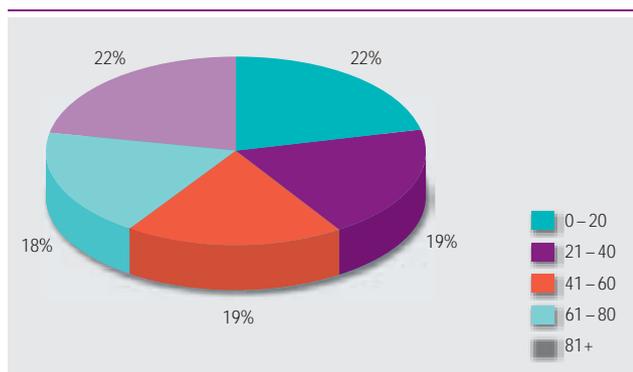


Abb. 170: Wiener LandespflegegeldbezieherInnen nach Altersgruppen per Stichtag 31. 12. 2008 (Basis: 13.421 Personen)

Quelle: BMASK – Pflegevorsorgebericht 2008

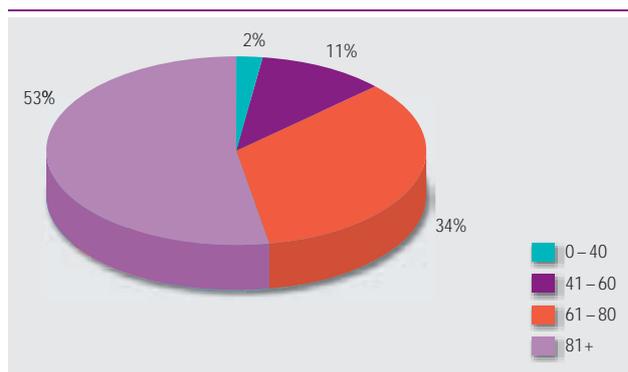


Abb. 171: Wiener BundespflegegeldbezieherInnen nach Altersgruppen per Stichtag 31. 12. 2008 (Basis: 70.355 Personen)

Quelle: BMASK – Pflegevorsorgebericht 2008

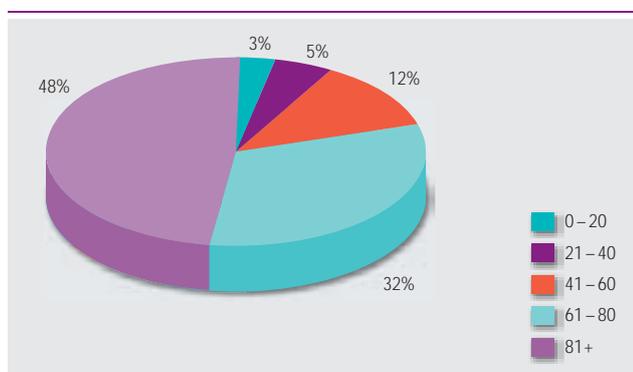


Abb. 172: Wiener PflegegeldbezieherInnen nach Altersgruppen per Stichtag 31. 12. 2008 (Basis: 83.776 Personen)

Quelle: BMASK – Pflegevorsorgebericht 2008

Fast die Hälfte (47%) aller Wiener PflegegeldbezieherInnen ist älter als 81 Jahre. Nur ein geringer Anteil (9%) ist zwischen 0 und 40 Jahre alt.

Menschen mit Behinderung erhalten je nach Zuständigkeit entweder Bundes- oder Landespflegegeld. Besteht ein Pensionsanspruch, z.B. aufgrund einer früheren Erwerbstätigkeit oder des Bezugs einer Waisenspension, so erhalten sie das Pflegegeld von der zuständigen Pensionsversicherung. Außerdem kann das *Bundessozialamt* (sofern eine Leistung aus der *Kriegsopferversorgung*, der *Heeresversorgung*, nach dem *Opferfürsorgegesetz*, dem *Impfschadengesetz* oder dem *Verbrechensopfergesetz* bezogen wird), die *Allgemeine Unfallversicherung* (bei Bezug einer Vollrente) oder das jeweilige Bundesland für die Auszahlung des Pflegegeldes zuständig sein.

Die Anzahl der PflegegeldbezieherInnen in Wien ist seit Einführung des Pflegegeldes (1993) stetig angestiegen.

Zwischen 2001 und 2007 ist die Anzahl der BezieherInnen in der niedrigsten und der höchsten Pflegegeldstufe am stärksten gestiegen (Stufe 1: +37,5%, Stufe 7: +34,3%)⁹⁷. Einen ebenfalls bemerkenswerten Anstieg verzeichnete die Gruppe der PflegegeldbezieherInnen der Stufen 6 (+26,2%) und 4 (+22,7%). Am geringsten ist die Anzahl der BezieherInnen in Stufe 3 angestiegen (+6,7%).

⁹⁷ Da im *Österreichischen Pflegevorsorgebericht* verschiedenste Informationen zum Pflegegeld nicht im Zeitablauf zur Verfügung standen, wurde auf Daten des *Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger* zurückgegriffen. Diese unterscheiden sich allerdings im Jahr 2008 von den Daten im *Österreichischen Pflegevorsorgebericht*. Zur Vermeidung einer Irritation wurde daher bei Verwendung der Daten des Hauptverbandes auf die Darstellung des Jahres 2008 verzichtet.

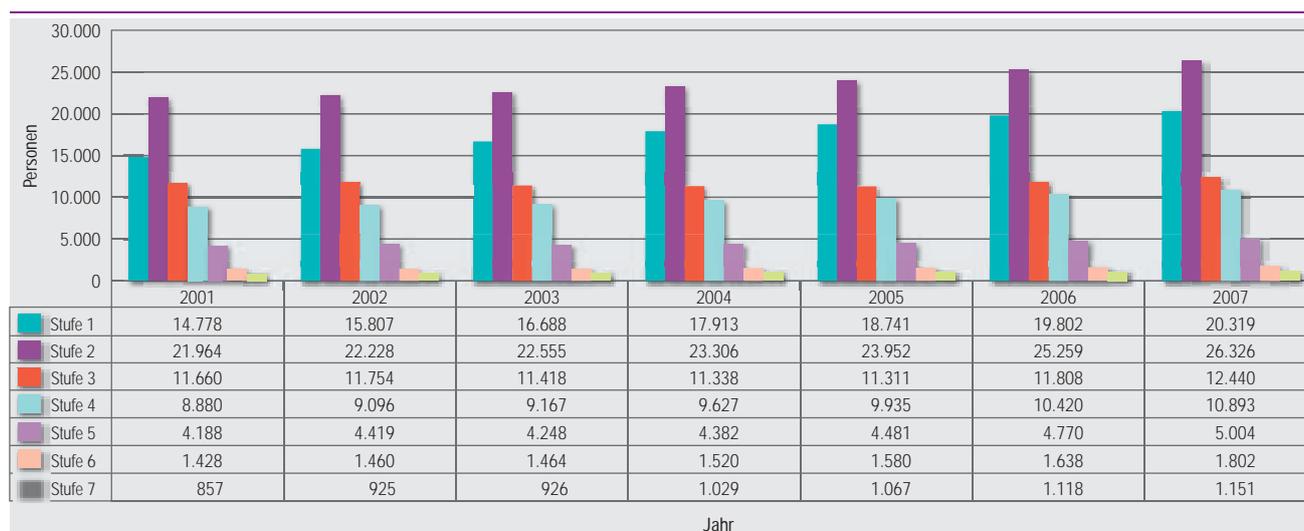


Abb. 173: Wiener PflegegeldbezieherInnen nach Pflegegeldstufen 2001 – 2007

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Im Jahr 2009 erfolgte eine Änderung der Einstufungsverordnung (siehe Kapitel 2.3.5), die für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder einer schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, einen besseren Zugang zum Pflegegeld bzw. eine der Pflegebedürftigkeit angemessenere Einstufung gebracht hat. Dazu wurde ein Erschwerniszuschlag eingeführt, der zu einer höheren Einstufung führen kann.

Die Höherstufungen erfolgen – nach einer ersten Evaluierung – vor allem in höheren Pflegegeldstufen. Die Neuregelung wird zu einer leichten Verschiebung zu den höheren Pflegegeldstufen führen. Laut Auskunft des *Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz* wurde im Bereich des Bundes mit Stichtag 30. Juni 2010 seit 1.1.2009 in 22.532 Fällen ein Erschwerniszuschlag berücksichtigt. In insgesamt 8.403 Fällen war die Berücksichtigung des Erschwerniszuschlages auch stufenrelevant und hat zu einer höheren Pflegegelderhöhung geführt.

Während die Anzahl der BundespflegegeldbezieherInnen im Zeitraum 2001 bis 2007 um 23,6% gestiegen ist, fiel der Anstieg bei den LandespflegegeldbezieherInnen mit 29,7% etwas höher aus.

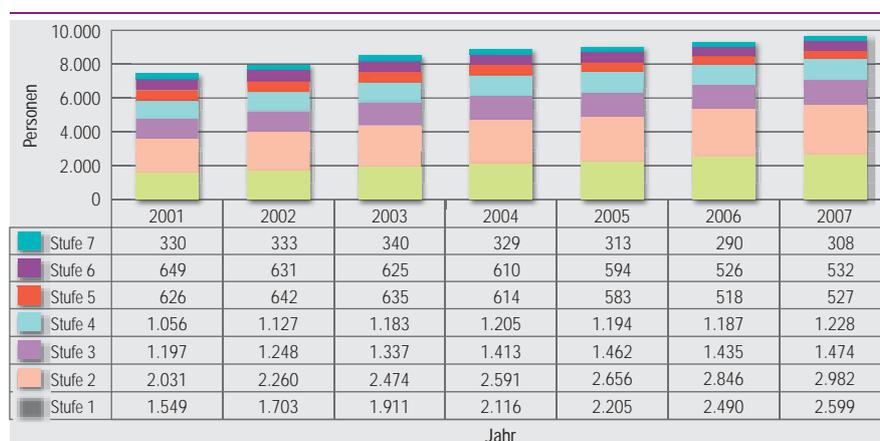


Abb. 174: Wiener LandespflegegeldbezieherInnen nach Pflegegeldstufen 2001 – 2007

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

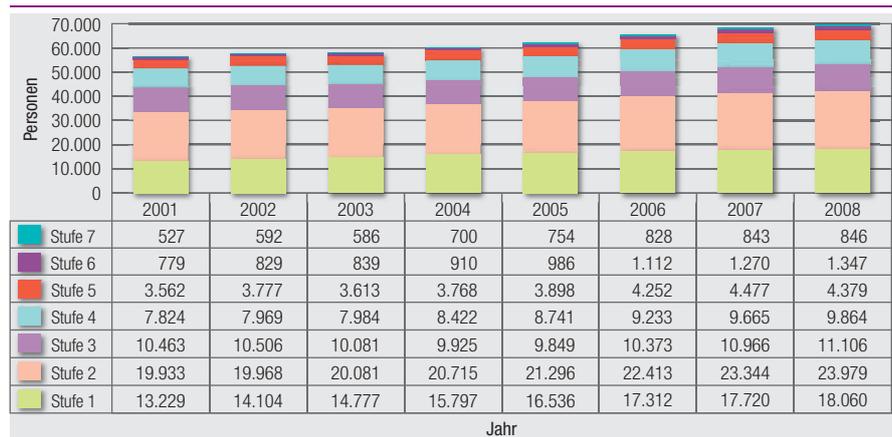


Abb. 175: Wiener BundespflegegeldbezieherInnen nach Pflegegeldstufen 2001 – 2008
Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Bund gab im Jahr 2008 laut *Österreichischem Pflegevorsorgebericht 2008* für Wiener PflegegeldbezieherInnen rund 316,7 Mio. Euro⁹⁸, das *Land Wien* im gleichen Zeitraum für die LandespflegegeldbezieherInnen 66,4 Mio. Euro aus. Die Pflegegeldausgaben des Bundes für Wiener PflegegeldbezieherInnen betragen rund ein Fünftel der Gesamtausgaben für Österreich (1,7 Mrd. Euro). Die Ausgaben des Landes Wien betragen ebenfalls rund ein Fünftel der gesamten Länderausgaben für Pflegegeld (346 Mio. Euro).

Sachleistungen

Die Angebotsstruktur im Bereich der Sachleistungen ist in Österreich sehr unterschiedlich. Im Jahr 1993 kamen die Länder überein, die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach einheitlichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln. Im Bereich der Sachleistungen haben sich die Länder verpflichtet, für einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten für pflegebedürftige Menschen zu sorgen. Weiters haben sich die Länder dazu verpflichtet, Bedarfs- und Entwicklungspläne zu erarbeiten.

Das Angebot an Sachleistungen lässt sich in drei Teilbereiche unterteilen:

- ▷ Stationäre Versorgung (z.B. Pflegeheime, Wohnheime),
- ▷ Ambulante Versorgung (z.B. teilstationäre Versorgung, Beratungseinrichtungen),
- ▷ Mobile Versorgung (z.B. *Heimhilfe*, *Hauskrankenpflege*).

Sowohl die Pflege als auch die *Sozialen Dienste*, zu denen auch die ambulante und mobile Versorgung zählt, werden in den Sozialhilfegesetzen der Länder geregelt.

In den meisten Bundesländern besteht – wie in Wien – ein Rechtsanspruch auf Pflege. Analog zur *offenen Sozialhilfe* (monetäre Unterstützungen) ist auch die sogenannte *geschlossene Sozialhilfe* (stationäre Pflege) nachrangig. Das heißt, es wird auf das Einkommen (inkl. Pflegegeld) und ein allfälliges Vermögen zurückgegriffen.

⁹⁸ Bei den Ausgaben für das Bundespflegegeld im *Österreichischen Pflegevorsorgebericht 2008* handelt es sich um einen rein statistischen Wert. Dieser wurde durch Multiplikation der Anzahl der BezieherInnen mit dem jeweiligen Stufenbetrag ermittelt. Unberücksichtigt blieb die Dauer des Bezuges innerhalb eines Jahres.



Pflege und *Soziale Dienste* sind Leistungen, die in den jeweiligen Sozialhilfegesetzen geregelt sind.

Kostenbeiträge der stationären Pflege in Wien bei geförderter Pflege

Den stationär gepflegten Personen verbleiben als Taschengeld 20% der Pension sowie 10% der Pflegegeldstufe 3.

Bis zu 80% der Pension – abhängig von der Höhe der Verpflegskosten und Unterhaltsverpflichtungen – werden für die Bezahlung der stationären Pflege herangezogen.

20% des Pflegegeldes (abzüglich der 10% der Pflegegeldstufe 3) ruht bei stationärer Unterbringung auf Kosten des Landes, der Rest des Pflegegeldes wird ebenfalls zur Bezahlung der Pflege herangezogen. Die Differenz auf die tatsächlichen Kosten der Pflege wird, soweit kein verwertbares Vermögen vorhanden ist, durch das *Land Wien* finanziert.

Im Bereich der *Sozialen Dienste* sind ebenfalls Eigenleistungen durch die NutzerInnen zu erbringen, die in Wien von der Höhe des Einkommens, der Pflegegeldeinstufung, den Ausgaben sowie dem Leistungsumfang abhängig sind. Seit Anfang 2010 gibt es in Wien eine neue Kostenvorschriftung des *Fonds Soziales Wien*, die in übersichtlicher Form die Gesamtkosten, die Fördersumme sowie den Eigenanteil (die eigentlichen Kosten für die NutzerInnen) darstellt.

Nicht in den Kompetenzbereich der Länder fällt die *Medizinische Hauskrankenpflege* sowie die *Akutgeriatrie*. Beide Leistungen sind dem Gesundheitswesen zuzuordnen.